

**20/SBI**  
**vom 05.05.2020 zu 1/BI (XXVII. GP)** sozialministerium.at

Bundesministerium  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
 Verbindungsstellen)

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Abteilung L1 –Nationalratsdienst  
 A-1017 Wien

**Mag.a Judith Strunz**  
 Sachbearbeiterin  
Judith.Strunz@sozialministerium.at  
 +43 1 711 00-862257  
 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
 Geschäftszahl an post@sozialministerium.at  
 zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.186.068

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1/BI-NR/2019

**Parlamentarische Bürgerinitiative 1/BI vom 23.10.2019 betreffend  
 "Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische  
 Gesetzgebung"; Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales,  
 Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt zu der im Betreff angeführten Bürgerinitiative 1/BI vom 23.10.2019 im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt Stellung:

**Einstufung sehr junger Menschen als arbeitsunfähig aufgrund einer vorhandenen Behinderung**

Hinsichtlich des Themas der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist der österreichische Behindertenrat im letzten Jahr mit dieser Thematik an das Sozialministerium herangetreten, da die Erfahrungen der Mitgliedsorganisationen des ÖBR gezeigt hätten, dass sowohl die rechtlichen Grundlagen, als auch die Anwendungspraxis für die Betroffenen oftmals nicht ausreichend nachvollziehbar sind. Das Sozialministerium hat basierend darauf eine **Studie** in Auftrag gegeben. Neben einer Status Quo-Erhebung soll die Studie insbesondere möglichen legitimen Handlungsbedarf, Schnittstellenbereinigungen am Übergang Länder, AMS und SMS sowie Adaptierungen im Rahmen der Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit prüfen. Basierend auf den Ergebnissen der Studie wären die weiterführenden Schritte – auch vor dem Hintergrund des Regierungsprogramms („Keine automatische Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen unter 24 Jahren“) zu prüfen.

Um bis zum Vorliegen der Studienergebnisse die betroffenen Personen bestmöglich zu unterstützen, stehen die Angebote des Sozialministeriumservice im Rahmen von NEBA mit Beginn 2018 auch jenen Personen, bei denen eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, offen.

Bei **Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) mit den Maßnahmen** Jugendcoaching, AusbildungsFit (vormals Produktionsschulen), Berufsausbildungsassistenz, (Jugend)Arbeitsassistenz und Jobcoaching werden durch das Sozialministeriumservice (SMS) ziel- und bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung gestellt, durch die **Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht für den 1. Arbeitsmarkt geeignet sind**, an diesen herangeführt werden.

- Aus Sicht des Sozialministeriums könnte **Jugendcoaching** am Übergang Schule – Ausbildung – Beruf auch als zentrales Steuerungsinstrument beim Zugang zu Maßnahmen der Behindertenhilfe positioniert werden. In diesem Sinne wären die zuständigen Stellen des Landes hierfür in die aktuellen Prozessabläufe des Jugendcoachings miteinzubinden, um eine hohe Verbindlichkeit des Jugendcoaching-Ergebnisses im Bereich der Behindertenhilfe sicherzustellen.
- In den einzelnen Standorten von **AusbildungsFit** (vormals Produktionsschulen) wurden entsprechend den Bedarfen seit 2018 Vormodule (VOPS) eingerichtet, um den niederschweligen Zugang zu Produktionsschulen, insbesondere auch für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf zu fördern bzw. zu verbessern.
- Im Rahmen der Umsetzung des **Inklusionspaketes** wurden spezielle Maßnahmen für diese Zielgruppe am Übergang Land – Bund gesetzt. So sollen über **Jugendcoaching in Tagesstrukturierungen** Personen in Werkstätten aus diesen herausgeholt werden bzw. ihnen nach Möglichkeit Alternativen zur Werkstätte vor Eintritt geboten werden. Dieser Planungsprozess läuft derzeit. Um einen Erfolg zu ermöglichen, bräuchte es weiterführend spezifische Angebote für diese Personengruppe, wie beispielsweise die obgenannten VOPS.
- Als weitere Verbesserung und zur **Sicherstellung einer durchgängigen Betreuungskette**, in welcher sämtliche Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden, könnten **Vereinbarungen** mit dem Ziel des gegenseitigen Anerkennens der (einheitlichen) Gutachten zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden.

**Zum Pensionsanspruch bei „originärer“ Invalidität:**

Zu der in der Bürgerinitiative 1/BI angesprochenen „originären“ Invalidität ist Folgendes auszuführen:

Die Bestimmung (§ 255 Abs. 7 ASVG und Parallelgesetze) betreffend die Pensionsleistung bei „originärer“ Invalidität (bzw. Erwerbsunfähigkeit) wurden mit dem zweiten Sozialversicherungsänderungsgesetz 2003 (2. SVÄG 2003), BGBl. 2003/145, geschaffen.

Sie wurden eingeführt, um Behinderten einen Anreiz zu schaffen, sich ins Arbeitsleben zu integrieren. Die Volksanwaltschaft sowie Behindertenverbände kritisierten die bis dahin geltende Rechtslage, dass Versicherte, die bereits zu Beginn ihres Erwerbslebens gemindert arbeitsfähig waren und dennoch über einen längeren Zeitraum gearbeitet haben, keinerlei Möglichkeit hatten, eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu erhalten, sondern erst bei Vorliegen der Voraussetzungen der Alterspension eine Eigenpension zuerkannt bekommen konnten.

Voraussetzung für einen Anspruch nach § 255 Abs. 7 ASVG ist, dass der/die Versicherte bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung krankheitshalber außerstande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat. Dass der/die Versicherte zu irgendeinem Zeitpunkt seiner/ihrer Erwerbstätigkeit eine gewisse Restarbeitsfähigkeit nachweisen konnte, wird hingegen nicht gefordert. Ebenso wenig ist ein weiteres Herabsinken des Gesundheitszustands für die Gewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach Abs. 7 Voraussetzung (auch wenn dies in der Praxis häufig der Grund ist, warum eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit beantragt wird; um eine Anspruchsvoraussetzung des § 255 Abs. 7 handelt es sich dabei nicht).

§ 255 Abs. 7 stellt somit für Versicherte, die an einer sogenannten „eingebrachten Krankheit“ leiden, eine erhebliche Verbesserung der Rechtslage dar. Es wurde damit erstmals ein Instrument geschaffen, das Personen zugutekommt, die bereits vor Eintritt in die Erwerbstätigkeit arbeitsunfähig sind, aber dennoch eine die Pflichtversicherung begründende Beschäftigung ausüben. Der Gesetzgeber anerkennt hiermit die Arbeitswilligkeit der Betroffenen, denen ein Pensionsanspruch ermöglicht werden soll. Zudem nimmt er auf die besonderen Belastungen Rücksicht, indem er eine spezielle Wartezeit normiert. Dies ist insoweit eine außergewöhnliche und gleichzeitig systemwidrige Bestimmung, da für die Zuverkennung einer Invaliditätspension ansonsten immer der Verlust der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Hier hingegen kann – bei Erfüllung des Erfordernisses von 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit – eine Pension

in Anspruch genommen werden, obwohl Arbeitsunfähigkeit bereits vor Eintritt ins Erwerbsleben bestand.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 finden sich im Kapitel **Soziale Sicherheit, neue Gerechtigkeit & Armutsbekämpfung** mehrere für den gegenständlichen Bereich zu setzende Maßnahmen. Hiernach ist es Aufgabe der Sozialpolitik, eine Existenzsicherung zu gewährleisten, am besten über eine Teilhabe am Erwerbsleben. Ziel ist es, durch verschiedene Maßnahmen in der jetzigen Legislaturperiode den Anteil von armutsgefährdeten Personen im ersten Schritt zu halbieren. Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Menschen ein eigenständiges und wirtschaftlich unabhängiges Erwerbsleben führen können. Existenzsichernde Arbeit, angemessene Löhne und entsprechende Pensionen würden klarerweise verhindern, dass Menschen überhaupt erst in Armut geraten. Insbesondere Zielkomponente soll hiernach die Absicherung von Menschen mit Behinderung sein.

In diesem Zusammenhang sind vor allem auch Lücken im Pensionsversicherungssystem zu schließen und es ist Nachhaltigkeit sicherzustellen. Ein wichtiger Schlüssel dazu liegt in der Erwerbsphase und bei niedrigen Einkommen.

Das schon derzeit eingerichtete Case-Management soll bereits bei drohender beruflicher Einschränkung (noch vor Reha-Geldbezug) etabliert werden. Es sollen überdies berufsbegleitende ambulante Rehabilitationsmaßnahmen entwickelt und ausgebaut werden, insbesondere für Gruppen, die bisher für Rehabilitationsmaßnahmen schwer erreichbar waren. In diesem Konnex soll ebenso die Wirkung von Rehabilitations- und Umschulungsgeld auf die soziale Absicherung der Betroffenen überprüft werden. Maßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation soll es in Zukunft auch für Menschen ohne Berufsschutz geben.

Betreffend der in der Bürgerinitiative angesprochenen **arbeitsmarktpolitischen Aspekte** wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Jugend und Familie verwiesen.

5. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt

